

Declaration

des

Edicts vom 14^{ten} Februar 1772

von

Anlegung neuer Mühlen.



De Dato Berlin, den 8ten Februar 1803.

Breslau,
gedruckt bey Wilhelm Gottlieb Korn.



Wir Friedrich Wilhelm von
 Gottes Gnaden König von Preußen,
 Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-
 kämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von
 Schlesien 2c. 2c.

haben Uns vortragen lassen, daß in Schlesien und der Grafschaft Glas sehr oft, in Folge trockener Sommer und heftiger Winterkälte, eine große Mahlnoth entsteht, daß Unsere getreue Unterthanen mit ihrem Getreide in weit entfernte Mühlen fahren müssen, und doch nicht immer gefördert werden können, daß dieses ganz vorzüglich den kleinen Landmann und den Weber drückt, und daß die im Lande vorhandene Mühlen außer Stande sind, zu allen Zeiten das benöthigte Mahlwerk für die seit 30 Jahren sehr vermehrte Volksmenge zu verschaffen.

Ob Uns nun wohl das Mühlenregal unstreitig zusteht, so haben Wir Uns doch aus Landesväterlicher Huld und Gnade entschlossen, von den bisherigen, der Anlegung neuer Mühlen nach dem Edict vom 14ten Februar 1772 entgegenstehenden Einschränkungen in so weit nachzulassen, als es das Beste Unserer getreuen Unterthanen erfordert.

Wir ordnen, und setzen daher hiemit folgendes fest:

1.

Jedem Gutshesitzer, er sey mit Mühlengerichtigkeit, Mühlen und Mühlstätten, oder nur mit einer besondern Gattung von Mühlen, oder auch mit gar keinen Mühlgerchtsamen beliehen, so wie auch jeder Stadt soll frey stehen, so viel und alle Arten von Getreidemühlen, Wasser- Wind- Roß- Mühlen und dergleichen anzulegen, als er zu auskömmlicher Versorgung seiner Unterthanen zu allen Zeiten nöthig hat. Doch muß

2.

Jeder, welcher eine neue Mühle anlegen will, dazu die Concession der Cammer des Departements nachsuchen, wie Wir denn überhaupt Unsern Schlessischen Cammern alle Streitigkeiten wegen Anlegung neuer Mühlen, Entschädigung der Zwangsmühlen und dergleichen, jedoch ohne processualische Weitläufigkeit, zur Entscheidung beylegen, da es hier auf Verschaffung des ersten Lebensbedürfnisses ankommt.

3.

Sobald constatirt ist, daß nach Beschaffenheit der alten, am Ort oder in der Nachbarschaft befindlichen Mühlen mit dem Zustande der Bevölkerung, die Unterthanen nicht zu allen Zeiten mit Mahlwerk gefördert werden können, soll die Concession ohne Anstand ertheilt werden.

4.

Dieses soll auch alsdenn statt finden, wenn gleich eine alte Mühle am Ort oder in der Nachbarschaft ein Zwangsrecht haben sollte, doch ist in diesem Fall der Zwangsberechtigte nach einer billigen Schätzung von dem Zins der neuen Mühle zu entschädigen.

5.

Die Untersuchung der Mahlnoth ist nicht auf gewöhnliche Zeiten zu beschränken, sondern dabey auf eintretende Dürre oder Frost bey Wassermühlen Rücksicht zu nehmen, weshalb denn auch an solchen Orten die Anlegung von Wind- oder Roß- Mühlen vorzüglich zu begünstigen ist.

6.

Auf den Widerspruch derer, die kein Zwangsrecht haben, ist gar nicht zu achten, indem die Entziehung freywilliger Mahlgäste kein Grund gegen Anlegung neuer Mühlen seyn soll.

7.

Nur dann, wenn sich bey Wassermühlen nach vorgängiger Untersuchung findet, daß die neue Mühle einer alten das Wasser entzieht oder Stauwasser macht, soll entweder durch veränderte Anlage, oder Anlegung einer andern Gattung von Mühlen, die alte Mühle gegen diese aus der Natur fließende Nahrungsbeeinträchtigung geschützt werden.

60- 3954 [TEKIA 92]

8.

Uebrigens überlassen Wir Unserm in Schlessen dirigirenden Ministre, die Mühl-
Ordnung vom 28ten August 1777 welche die technische Vorschriften für die Mühl-
ten enthält, nach dem Urtheil der Sachverständigen in einzelnen Punkten zu declarir-
ten, daß Unsere Landesväterliche Absicht, den Unterthanen zu allen Zeiten das nö-
thige Mahlwerk auf die leichteste Art zu verschaffen, überall erreicht werde.

Gegeben Berlin den 8ten Februar 1803.

Friedrich Wilhelm.



3954 [TEKIA 92]



Graf v. Hoym.